

SOZIALVERBAND

VdK

BAYERN



Zukunft braucht Menschlichkeit.

Satzung

Sozialverband VdK Bayern e.V.

Diese Satzung wurde nach dem 19. Ordentlichen Landesverbandstag vom 08. bis 10. April 2011 unter dem Aktenzeichen: VR 4148 in das Vereinsregister eingetragen.

Satzung

Sozialverband VdK Bayern e.V.



Inhalt

A) Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Wesen des Verbandes
- § 3 Zweck des Verbandes
- § 4 Verwirklichung des Zweckes

B) Mitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Ordentliche Mitglieder
- § 7 Fördernde Mitglieder
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

C) Beiträge, Rechte und Pflichten

- § 9 Beiträge
- § 10 Verwendung der Beiträge
- § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

D) Gliederung des Verbandes

- § 12 Verbandsstufen
- § 13 Ortsverbände
- § 14 Kreisverbände
- § 15 Ehrenvorsitzende
- § 16 Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- § 17 Bezirke
- § 18 Verbandsorgane

E) Der Landesverbandstag

- § 19 Einberufung und Zusammensetzung
- § 20 Leitung und Beschlussfähigkeit
- § 21 Aufgaben des Landesverbandstages
- § 22 Außerordentlicher Landesverbandstag

F) Weitere Verbandsorgane und ihre Aufgaben

- § 23 Landesverbandsausschuss
- § 24 Landesverbandsvorstand

G) Sonstige Bestimmungen

- § 25 Landesverbandsrevisoren/-innen
- § 26 Beschwerde- und Schlichtungsausschuss
- § 27 Entscheidungs- und Schlichtungsverfahren
- § 28 Wahlbestimmungen
- § 29 Protokolle
- § 30 Auflösung des Verbandes

Anlage: Wahlordnung

Satzung Sozialverband VdK Bayern e.V.

In der Fassung gemäß Beschluss des
19. Ordentlichen Landesverbandstags vom 08. bis 10. April 2011

A) Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Sozialverband VdK Bayern e.V.“.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen des Verbandes

- (1) Der Verband ist eine soziale und sozialpolitische Organisation auf gemeinnütziger Grundlage. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
- (2) Der Verband lehnt den Krieg als Mittel der politischen Auseinandersetzung ab.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt der Landesvorstand fest.

- (5) Soweit durch Unternehmungen des Verbandes Gewinne erzielt werden, sind diese den gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.

§ 3

Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist es, soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit zu verwirklichen und damit dem Gemeinwohl zu dienen. Er vertritt die sozialpolitischen und sozialrechtlichen Interessen von allen, die sich mit den Zielen des Verbandes einverstanden erklären, insbesondere sind dies:

- a) Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, Kriegshinterbliebene und Angehörige von Vermissten,
- b) Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Opfer von Gewalt, sowie Berechtigte nach Gesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz entsprechende Anwendung findet, und deren Hinterbliebene,
- c) Rentnerinnen und Rentner,
- d) Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, Pflegebedürftige, Patienten,
- e) Unfallverletzte,
- f) Personen, die durch einen anerkannten Umweltschaden gesundheitlich beeinträchtigt sind,
- g) die Hinterbliebenen der in den Buchstaben c) bis f) aufgeführten Personengruppen,
- h) jede Vollwaise von Hinterbliebenen im Sinne der Buchstaben a) bis g),
- i) die Angehörigen der in den Buchstaben a) bis g) genannten Personengruppen,
- j) Sozialversicherte sowie
- k) Leistungsberechtigte nach den Sozialgesetzbüchern.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

§ 4

Verwirklichung des Zweckes

- (1) Der Verbandszweck soll vornehmlich erreicht werden durch:
- a) Einflussnahme, gegebenenfalls durch Einsatz von Rechtsmitteln, auf Gesetzgebung und Verwaltung, zur Umsetzung gesetzgeberischer Vorhaben,
 - b) Beratung, Betreuung, Vertretung des in § 3 Satz 2 genann-

- ten Personenkreises in Entschädigungs-, Sozialversicherungs-, Behinderten-, Sozialhilfe- und anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten, und Hilfestellung für Mitglieder und Nichtmitglieder in Gesundheitsfragen,
- c) kulturelle Betreuung,
 - d) Förderung der Prävention und Rehabilitation, von Rehabilitationseinrichtungen und Werkstätten für Behinderte,
 - e) Erholungsmaßnahmen, Jugend- und Altenbetreuung sowie den Reise- und Feriendienst unter Beachtung der Abgabenordnung,
 - f) Interessenvertretung der schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen sowie der Beauftragten der Arbeitgeber,
 - g) Förderung von Maßnahmen in der Geriatrie und Gerontologie und Seniorenarbeit,
 - h) Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnungswesens, sowie Herstellung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen einschließlich des Einsatzes geeigneter Kommunikationshilfen zur Teilhabe und Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben,
 - i) Durchführung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen,
 - j) Förderung des Behinderten- und Versehrtensports,
 - k) Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen.
- (2) Der Verband unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verantwortung, u. a. Kur- und Erholungshäuser sowie ein Bildungszentrum.
- (3) Zur Förderung seiner Ziele gibt der Verband ein Verbandsorgan und andere Schriften heraus. Zur Erreichung seiner Ziele pflegt er die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

B) Mitgliedschaft

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche und fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft durch eine natürliche Person ist das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen soll bei der Verbandsstufe des Wohnortes erworben werden; die Mitgliedschaft von juristischen Personen beim Landesverband.
- (3) Der Ortsverbandsvorstand hat innerhalb eines Jahres die Möglichkeit, die Mitgliedschaft rückwirkend aufzuheben, wenn schwerwiegende Gründe gegen den Erwerb der Mitgliedschaft sprechen. Diese Entscheidung ist unangreifbar. Bei juristischen Personen entscheidet der Landesverbandsvorstand.
- (4) Durch die Aufnahme einer juristischen Person als ordentliches Mitglied erwerben deren Mitglieder ohne besonderes Aufnahmeverfahren auch die Mitgliedschaft beim VdK-Landesverband Bayern e.V..
- (5) Der Verband kann die Mitgliedschaft in anderen sozialen Verbänden und Organisationen erwerben.
- (6) Durch die Aufnahme in den VdK-Landesverband Bayern e.V. wird die Mitgliedschaft beim VdK Deutschland erworben.

§ 6

Ordentliche Mitglieder

- (1) Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden: Alle, die sich zu den Zielen des Verbandes bekennen (§ 3 Satz 2 Buchstabe a)-k)).
- (2) Ordentliche Mitglieder sollten ihren Wohnsitz in Bayern haben.
- (3) Juristische Personen können aufgenommen werden, wenn sie Mitglieder betreuen, die zu den in Abs. 1 bezeichneten Personen gehören.

§ 7

Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können aufgenommen werden Personen und Personengemeinschaften, die in besonderem Maße die Ziele und Bestrebungen des Verbandes fördern und unterstützen wollen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Die Beendigung der Mitgliedschaft in einer Verbandsstufe wirkt für alle Verbandsstufen, sie beendet auch die Mitgliedschaft im VdK Deutschland (s. § 5 Abs. 6). Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt oder bei deren Auflösung; die Einzelmitgliedschaft ihrer Mitglieder (s. § 5 Abs. 4) wird davon nicht berührt.
- (2) Der Austritt bedarf der Schriftform. Er kann frühestens ein Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft erklärt werden und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Wahrung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, möglich.
- (3) Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:
 - a) verbandsschädigendes Verhalten,
 - b) eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,
 - c) wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung, nach erfolgter schriftlicher Mahnung, länger als sechs Monate im Rückstand bleibt.
- (4) Zum Ausschluss berechtigt ist der Vorstand des Ortsverbandes, in besonderen Fällen (z. B. Untätigkeit, d. h. wenn ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist) der Vorstand der übergeordneten Verbandsstufe.
Der Beschluss ist dem Betroffenen mit den Gründen schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann den Beschluss mit der Beschwerde nach den Bestimmungen dieser Satzung anfechten. (Auf § 27 wird verwiesen.)

C) Beiträge, Rechte und Pflichten

§ 9

Beiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Wird zum Mitgliedsbeitrag ein Beitrag für die Sterbegeldversicherung erhoben, ist dieser an den Landesverband abzuführen.

- (2) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Diese sind zum 02. Januar im Voraus fällig. Es besteht aber die Möglichkeit, mittels einer Einzugsermächtigung den Beitrag viertel-, halb- oder jährlich abbuchen zu lassen, diese Abbuchungen erfolgen zu Beginn der jeweiligen Abbuchungsperiode. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verband dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Beginnt die Mitgliedschaft während des Jahres, wird der Beitrag in diesem Jahr am 2. Tag des Eintrittsmonats fällig. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim VdK eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der VdK ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag und die Beitragsanteile der Verbandsstufen werden grundsätzlich vom Landesverbandstag mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Zwischen den Verbandstagen können der Mitgliedsbeitrag und die Beitragsanteile durch gemeinsamen Beschluss des Landesverbandsausschusses und des Landesverbandsvorstandes festgesetzt werden. Die Gründe, die dazu geführt haben, sind beim nächstfolgenden Landesverbandstag bekannt zu geben und zur Aussprache zu stellen.

- (4) Fördernde Mitglieder leisten einen angemessenen Beitrag, der mindestens die Höhe des Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes erreichen soll. Die Höhe des Beitragsanteils, der an den Landesverband abzuführen ist, regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Verwendung der Beiträge

- (1) Die Verbandsstufen erhalten einen Beitragsanteil, der vom Landesverbandstag festgesetzt wird. Sie bestreiten daraus die laufenden Kosten ihrer Verwaltung.
- (2) Den Kreisverbänden kann der Landesverband Zuschüsse zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes geben. Die Ausgaben für die Vergütung der Angestellten trägt der Landesverband nach dem jeweils beschlossenen Stellenplan.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen und Beteiligung an Mitgliederversammlungen und Wahlen. Grundsätzlich können nur ordentliche Mitglieder in jedes Organ des Verbandes als auch in die Vorstandschaften der Verbandsstufen gewählt werden. Ausnahmen regelt die Satzung.
 - a) In den in § 4 Abs. 1 Buchstabe b) bezeichneten Angelegenheiten haben die ordentlichen Mitglieder das Recht auf Beratung und grundsätzlich auf Vertretung vor den zuständigen Behörden und Gerichten der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.
 - b) Die Leistungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein klagbares Recht hierauf besteht nicht. Ein Hilfsanspruch besteht nicht, wenn das Hilfsbegehren offensichtlich unbegründet ist, oder ihm deshalb nicht entsprochen werden kann, weil dem VdK die Vertretungsbefugnis fehlt.
 - c) Ein Recht auf weitergehende Hilfe als in §§ 11 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Buchstabe b) festgelegt, insbesondere in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten und bei Strafverfolgung, besteht nicht.
Bei einem Beitragsrückstand von sechs Monaten ruhen die unter Abs. 1 Buchstabe a) genannten Rechte.
 - d) Zu den durch die Rechtsvertretung entstehenden Kosten leisten die betroffenen Mitglieder einen gesonderten Beitrag. Dieser Beitrag wird durch Pauschbeträge erhoben, deren Höhe vom Landesverbandsausschuss festzusetzen ist.

- e) Wer die sozialrechtliche Vertretung des Verbandes in Anspruch nimmt und ihm noch nicht ein Jahr angehört, hat zuvor an den Landesverband einen Betrag zu entrichten, der dem Differenzbetrag zwischen dem bisher geleisteten Beitrag und bis zu zwei Jahresbeiträgen entspricht.
 - f) Alle Mitglieder erhalten die Verbandszeitung kostenlos.
- (2) Fördernden Mitgliedern stehen die oben bezeichneten Rechte nicht zu.
 - (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, seine Ziele zu unterstützen und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
 - (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt nicht von den bereits entstandenen Verpflichtungen. Ansprüche auf das Verbandsvermögen entstehen nicht.
 - (5) Verträge mit verschiedenen Versicherungsunternehmen geben den Mitgliedern die Möglichkeit, zu günstigen Konditionen Versicherungen zur Absicherung von allgemeinen Lebensrisiken abzuschließen. Auch Reisen, Telekommunikationsangebote etc. werden durch VdK-Partnerunternehmen bzw. eigene Gesellschaften angeboten. Deshalb werden Name, Anschrift und Geburtsjahr der Mitglieder an Unternehmen, mit denen der Sozialverband VdK Bayern zusammenarbeitet (z. B. Versicherungen, Reiseunternehmen etc.) zum Zwecke der Werbeansprache übermittelt. Mitglieder, die eine Weitergabe ihrer Daten nicht wünschen, können dieser Datenübermittlung schriftlich widersprechen.

D) Gliederung des Verbandes

§ 12

Verbandsstufen

- (1) Der Landesverband ist in Orts- und Kreisverbände ohne eigene Rechtsfähigkeit gegliedert.
- (2) Die Orts- und Kreisverbände haben die Aufgabe, auf ihrer Ebene die Mitglieder zu betreuen und den Verband nach außen zu vertreten.

- (3) Ortsverbände sollen in allen politischen Gemeinden gebildet werden. Sie können durch Zusammenfassung der Mitglieder benachbarter Gemeinden entstehen. In größeren Städten und Gemeinden können mehrere Ortsverbände bestehen.
- (4) Die Ortsverbände eines politischen Landkreises bilden in der Regel einen Kreisverband. Benachbarte Kreisverbände können aus zwingenden Gründen zu einem Kreisverband zusammengelegt werden. Ein Kreisverband soll nicht weniger als 3.000 Mitglieder haben.
- (5) Über die Bildung und Zusammenlegung von Ortsverbänden entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes; über die Bildung und Zusammenlegung von Kreisverbänden entscheidet der Vorstand des Landesverbandes, und zwar jeweils nach Anhörung der betroffenen Orts- bzw. Kreisverbände.

§ 13

Ortsverbände

- (1) Der Ortsverband wird von dem Ortsverbandsvorstand geleitet. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für Kreis- und Ortsverbände geregelt.
- (2) Der Ortsverbandsvorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/-in,
 - d) dem/der Kassier/-erin,
 - e) der Vertreterin der Frauen.
 Der Ortsverbandsvorstand kann für die Dauer der Amtszeit um einen oder mehrere Beisitzer/-innen erweitert werden. Einzelne Vorstandsmitglieder können mit besonderen Aufgaben betraut werden, z. B. mit der Vertretung der jüngeren Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes – nicht jedoch der/die Kassier/-erin – werden von der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Erweiterung des Vorstandes und die Anzahl der Beisitzer.
Der/die Kassier/-erin wird vom Ortsverbandsvorstand nach seiner/ihrer persönlichen und fachlichen Eignung gewählt.

Der/die Kassier/-erin soll nicht gleichzeitig Vorsitzende/r oder Stellvertreter/-in sein. Auf jeden Fall muss das Vier-Augen-Prinzip gewahrt werden.

- (4) Der Ortsverbandsvorstand ist in seinem Bereich verantwortlich für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben, insbesondere für die rechtzeitige und vollständige Erhebung der Mitgliedsbeiträge; beim Beitragseinzug trifft ihn die Verantwortung zusammen mit dem Vorstand der einziehenden Verbandsstufe.
- (5) Kann ein Ortsverbandsvorstand nicht gebildet werden und ist der Anschluss an einen benachbarten Ortsverband nicht möglich, kann der zuständige Kreisverbandsvorstand ein geeignetes Mitglied übergangsweise mit der Betreuung des Ortsverbandes beauftragen.
- (6) Sofern die Zahl der Vorstandsmitglieder sich auf weniger als zwei reduziert hat, ist zwingend innerhalb eines Halbjahres eine Neuwahl des gesamten Vorstandes durchzuführen.

§ 14

Kreisverbände

- (1) Der Vorstand des Kreisverbandes wird von den Delegierten der Ortsverbände am Kreisverbandstag gewählt. Der/die Kassier/-erin wird von den Vorstandsmitgliedern gewählt und muss die persönliche und fachliche Eignung haben. Der/die Kassier/-erin soll nicht gleichzeitig Vorsitzende/r oder Stellvertreter/-in sein. Auf jeden Fall muss das Vier-Augen-Prinzip gewahrt werden.
Sofern die Zahl der Vorstandsmitglieder sich auf weniger als zwei Personen reduziert hat, ist zwingend innerhalb eines Halbjahres eine Neuwahl des gesamten Vorstandes durchzuführen.
- (2) Jeder Ortsverband entsendet pro angefangene 200 Mitglieder eine/n Delegierte/n. Durch Beschluss des Kreisverbandes kann diese Zahl auf 100 gesenkt, oder bis auf 400 erhöht werden.
- (3) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/-in,

d) dem/der Kassier/-erin,
e) der Vertreterin der Frauen,
f) dem/der Vertreter/-in der jüngeren Mitglieder.
Der Kreisverbandsvorstand kann um einen oder mehrere Beisitzer/-innen erweitert werden. Einzelne Vorstandsmitglieder können mit besonderen Aufgaben betraut werden. Besteht ein erweiterter Vorstand, bilden die unter Buchstaben a) bis f) Genannten den Geschäftsführenden Vorstand; er ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich.

- (4) Mindestens je ein Mitglied des Vorstandes soll dem Kreis der Rentner und der Behinderten angehören.
- (5) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können keine ehrenamtlichen Positionen im Verband bekleiden, die oberhalb der Ortsverbandsebene liegen. Der/die Kreisgeschäftsführer/-in nimmt an allen Sitzungen des Kreisverbandes mit beratender Stimme teil.
- (6) Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes haben auf allen Kreisverbandstagungen und bei Neuwahlen Sitz und Stimme.
- (7) Der Kreisverbandsvorstand wählt für seinen Bereich mindestens zwei Revisoren/-innen. Ein/e Revisor/-in darf einen Ortsverband nicht revidieren, dessen Ortsverbandsvorstand er/sie angehört.
- (8) Der Kreisverbandsvorstand ist in seinem Bereich verantwortlich für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für Kreis- und Ortsverbände geregelt.

§ 15

Ehrenvorsitzende

- (1) Durch Beschluss des Ortsverbandsvorstandes kann eine/ein ehemalige/r Vorsitzende/r des Vorstandes dieser Verbandsstufe wegen besonderer Verdienste um den Ortsverband zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) In gleicher Weise kann der/die ehemalige Vorsitzende eines Kreisverbandsvorstandes durch Beschluss des Kreisverbandsvorstandes zum/zur Ehrenvorsitzenden des Kreisverbandes ernannt werden.

§ 16

Abberufung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Vorstände aller Verbandsstufen sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, um Schaden vom Verband abzuwenden, die Vorstandsmitglieder nachgeordneter Verbandsstufen abzurufen. Über die Abberufung von Mitgliedern der Kreisvorstandschaft entscheidet der jeweilige Bezirksausschuss.
- (2) Die Entscheidung des Kreisvorstandes ist vor dem Beschwerdeausschuss des Bezirks, die Entscheidung des Bezirksausschusses und des Landesverbandsvorstandes ist abschließend vor dem Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Landesverbandes anfechtbar (auf § 27 Abs. 1 Buchstaben e) und f) sowie Abs. 2 Buchstaben e) und f) wird hingewiesen). Die Einlegung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 17

Bezirke

- (1) Die Kreisverbände eines Regierungsbezirkes werden in einer Bezirksgeschäftsstelle zusammengefasst. An ihrer Spitze steht ein/e vom Landesverbandsvorstand bestellte/r, hauptamtliche/r Bezirksgeschäftsführer/-in. Vor seiner/ihrer Bestellung sind die Kreisverbandsvorsitzenden zu hören. Der/die Bezirksgeschäftsführer/-in ist verantwortlich für die reibungslose Organisation innerhalb des Bezirkes. Er/sie unterstützt und berät die Orts- und Kreisverbände und hält die Kontakte zu den Bezirksverwaltungen.
- (2) Dem/der Bezirksgeschäftsführer/-in steht der Bezirksausschuss beratend zur Seite, an dessen Sitzungen er/sie teilnimmt. Mitglied des Bezirksausschusses kann er/sie nicht sein. Der Bezirksausschuss besteht aus den Vorsitzenden der Kreisverbände und einer Vertreterin der Frauen sowie einem/einer Vertreter/-in der jüngeren Mitglieder (VjM) mit vollem Stimmrecht; diese werden aus dem Kreis der Vertreterinnen der Frauen bzw. der Vertreter der jüngeren Mitglieder der Kreisverbände von diesen gewählt. Er wählt aus seiner Mitte die/den Bezirksausschussvorsitzende/n und einen/eine Stellvertreter/-in. Im Falle der Verhinderung des/der Kreisverbandsvorsitzenden hat der Kreisverband einen/eine Stellvertreter/-in zu entsenden.

- (3) Der Bezirksausschuss hat die Zusammenarbeit der Kreisverbände zu fördern und aufeinander abzustimmen.
- (4) Er tagt mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- (5) Die Kreisverbandsvorsitzenden eines Bezirkes wählen den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss ihres Bezirkes (§ 26).
- (6) Zur Vorbereitung des Landesverbandstages (§ 19 ff) ist eine Bezirkskonferenz einzuberufen. Sie besteht aus dem jeweiligen Bezirksausschuss und den von den Kreisverbänden für den Landesverbandstag gewählten Delegierten, den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes und des Landesverbandsausschusses aus dem jeweiligen Bezirk. Diese haben auf der Bezirkskonferenz Sitz und Stimme.

§ 18

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Landesverbandstag
- b) der Landesverbandsausschuss
- c) der Landesverbandsvorstand.

E) Der Landesverbandstag

§ 19

Einberufung und Zusammensetzung

- (1) Der Landesverbandstag findet alle vier Jahre statt und wird durch den Landesverbandsvorstand einberufen. Die Einberufung der Delegierten muss spätestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Nach Möglichkeit sind alle Beratungs- und Beschlussunterlagen der Tagesordnung beizufügen.
- (2) Sitz und Stimme auf dem Landesverbandstag haben:
 - a) die Mitglieder des Landesverbandsausschusses,
 - b) die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes,

- c) die von den Kreisverbänden gewählten Delegierten; wobei pro angefangene 6.000 Mitglieder ein/e Delegierte/r zu wählen ist. Stichtag für die Ermittlung der maßgeblichen Mitgliederzahlen ist der 30. Juni des Jahres, das dem Landesverbandstag unmittelbar vorausgeht.
- (3) Die Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses und die Revisoren nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 20

Leitung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Landesverbandstag wird durch das von ihm gewählte Präsidium gemäß der Geschäftsordnung geleitet.
- (2) Das Präsidium besteht aus:
- a) einem/er Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretern/-innen,
 - c) zwei Schriftführern/-innen.
- (3) Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 21

Aufgaben des Landesverbandstages

- (1) Der Landesverbandstag ist oberstes Organ des Landesverbandes. Ihm stehen alle Entscheidungsbefugnisse zu.
- (2) Er bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik, seine Beschlüsse sind für alle Verbandsstufen und Mitglieder verbindlich.
- (3) Der Landesverbandstag wählt:
- a) den Landesverbandsvorstand,
 - b) die/den Vorsitzende/n und die stellvertretenden Vorsitzenden des Landesverbandsausschusses,
 - c) die Mitglieder des Landesverbandsausschusses,
 - d) die/den Vorsitzende/n und die Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses,
 - e) vier Landesverbandsrevisoren/-innen sowie auch Ersatzrevisoren/-innen.

§ 22

Außerordentlicher Landesverbandstag

- (1) Aus wichtigen Gründen kann der Landesverbandsvorstand einen außerordentlichen Landesverbandstag einberufen. Dazu ist ein Beschluss des Landesverbandsausschusses Voraussetzung.
- (2) Die Bestimmungen über den ordentlichen Landesverbandstag treffen zu.

F) Weitere Verbandsorgane und ihre Aufgaben

§ 23

Landesverbandsausschuss

- (1) Der Landesverbandsausschuss besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretern/-innen,
 - c) den Vertretern/-innen der Bezirke,
 - d) drei Vertreterinnen der Frauen, je einem/einer Vertreter/-in der Arbeitnehmer, je einem/einer Vertreter/-in der Rentner, der Behinderten und dem/der Vertreter/-in der jüngeren Mitglieder.
- (2) Jeder Bezirk benennt pro angefangene 10.000 Mitglieder einen/eine Vertreter/-in und außerdem Ersatzleute, deren Zahl der Hälfte der benannten Vertreter/-innen entspricht. Die Ersatzleute nehmen an den Sitzungen des Landesverbandsausschusses teil, wenn ein/e vom Bezirk benannter/benannte Vertreter/-in verhindert ist, und zwar in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Unter mehr als vier Vertretern/-innen sollen wenigstens zwei Frauen sein; Gleiches gilt für die Ersatzleute. Die Vertreter/-innen der Bezirke und die Ersatzleute werden von der Bezirkskonferenz vorgeschlagen und vom Landesverbandstag gewählt.
- (3) Der Landesverbandsausschuss kann in allen Angelegenheiten des Verbandes beschließen, in denen die Satzung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Verbandsorgans bestimmt. Er stellt die Jahresrechnung fest und entscheidet über die Entlastung des Landesverbandsvorstandes. Die

Satzung kann der Landesverbandsausschuss nicht ändern.
Den Haushalts- und Stellenplan kann er nur gemeinsam mit dem Landesverbandsvorstand beschließen.

- (4) Der Landesverbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Landesverbandsausschusses sind für alle Mitglieder und Verbandsstufen verbindlich. Sie haben Gültigkeit bis zur Aufhebung oder Änderung durch den Landesverbandstag.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Landesverbandsausschuss aus seiner Mitte Fachausschüsse bilden, die aus sieben Mitgliedern bestehen sollen; jedem Fachausschuss soll wenigstens eine Frau angehören. In den Fachausschüssen müssen alle Bezirke vertreten sein. Die Fachausschüsse sollen in ihrem Fachbereich die Entscheidungen des Landesverbandsausschusses vorbereiten.
- (6) Der/die Vorsitzende des Landesverbandsausschusses führt auch den Vorsitz im beratenden Ausschuss. Er/sie hat im beratenden Ausschuss Stimmrecht. Die stellvertretenden Vorsitzenden des Landesverbandsausschusses, die Vorsitzenden seiner Fachausschüsse und eine Vertreterin der Frauen bilden einen beratenden Ausschuss. Die Vertreterin der Frauen wird von den weiblichen Mitgliedern des Landesverbandsausschusses vorgeschlagen und vom Landesverbandsausschuss bestätigt. Der beratende Ausschuss hat den/die Vorsitzende/n des Landesverbandsausschusses auf sein/ihr Verlangen bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. In Zweifelsfällen kann der/die Vorsitzende des Landesverbandsausschusses vor der Einberufung des Landesverbandsausschusses wegen einer Angelegenheit von außergewöhnlicher Bedeutung im Sinne des § 23 Abs. 7 Satz 1 die Entscheidung des beratenden Ausschusses herbeiführen.
- (7) Der Landesverbandsausschuss wird von seinem/r Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von einem/r seiner Stellvertreter/-innen in Angelegenheiten von außergewöhnlicher Bedeutung sowie zur Entscheidung über den Haushalts- und Stellenplan einberufen. Der Landesverbandsausschuss muss einberufen werden,

- a) wenn der beratende Ausschuss seine Einberufung beschließt, oder
 - b) wenn ein Drittel der Mitglieder des Landesverbandsausschusses die Einberufung beantragt.
- (8) Angestellte des Landesverbandes können vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht Mitglied des Landesverbandsausschusses sein.
- (9) Der/die Vorsitzende des Landesverbandsausschusses oder bei dessen/deren Verhinderung einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/-innen nimmt an allen Sitzungen des Landesverbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 24

Landesverbandsvorstand

- (1) Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) vier Stellvertretern/-innen, davon mindestens eine Frau,
 - c) dem/der Schatzmeister/-in,
 - d) dem/der Schriftführer/-in,
 - e) der Vertreterin der Frauen,
 - f) einem/einer Vertreter/-in der jüngeren Mitglieder;
 - g) je einem/einer Vertreter/-in der Bezirke, in denen keines der von a) bis f) genannten Vorstandsmitglieder seinen Hauptwohnsitz unterhält.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wählen der Landesverbandsvorstand und der Landesverbandsausschuss einen/eine Nachfolger/-in für die restliche Amtsdauer. Vor der Nachwahl eines/r Bezirksvertreters/-in (vgl. Buchstabe g)) ist der jeweilige Bezirksausschuss zu hören.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Zur wirksamen Vertretung genügt das Handeln des/der Vorsitzenden (oder eines/einer Stellvertreters/-in) und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen des Landesverbandstages und des Landesverbandsausschusses. Er entscheidet über die Errichtung der Geschäftsstellen und ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Angestellten. Für die Leitung der Landesgeschäftsstelle bestellt er einen/eine Geschäftsführer/-in und bis zu zwei Stellvertreter/-innen, sie sind Angestellte des Verbandes.

- (3) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse oder Beiräte bestellen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) An den Sitzungen des Landesverbandsausschusses nimmt der Landesverbandsvorstand mit beratender Stimme teil. Mit Zustimmung der Vorsitzenden dieser beiden Verbandsorgane genügt die Teilnahme eines sachkundigen Vorstandsmitgliedes.
- (6) Angestellte des Landesverbandes können vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht Mitglied des Landesverbandsvorstandes sein. Der/die Landesgeschäftsführer/-in und sein/e Stellvertreter/-innen nehmen jedoch an allen Sitzungen des Landesverbandsvorstandes mit beratender Stimme teil. Der/die Vorsitzende des Landesverbandsvorstandes kann die Teilnahme weiterer Mitarbeiter/-innen an einzelnen Sitzungen oder während der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte anordnen.

G) Sonstige Bestimmungen

§ 25

Landesverbandsrevisoren/-innen

Die vom Landesverbandstag gewählten Revisoren/-innen und Ersatzrevisoren/-innen sollen fachbezogene Erfahrung besitzen; sie sind nicht weisungsgebunden und nur dem Landesverbandstag verantwortlich. Die Landesverbandsrevisoren/-innen sind berechtigt, die Kassen aller Verbandsstufen zu überprüfen. Die Landesverbandsrevisoren/-innen können nicht Mitglied im Landesverbandsausschuss und Landesverbandsvorstand sein.

§ 26

Beschwerde- und Schlichtungsausschuss

Beim Landesverband und bei jedem Bezirk ist ein Beschwerde- und Schlichtungsausschuss zu wählen, der für Streitigkeiten in internen Verbandsangelegenheiten zuständig ist. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss besteht aus:

- a) fünf ordentlichen Mitgliedern
- b) fünf Stellvertretern/-innen.

Wenigstens ein Mitglied soll eine Frau sein. Der/die Vorsitzende des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses beim Landesverband soll die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 27

Entscheidungs- und Schlichtungsverfahren

- (1) Bei Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten gilt folgende Regelung:
- In 1. Instanz entscheidet:
- a) über die Aufnahme als Mitglied sowie den Ausschluss eines Mitglieds der Ortsverbandsvorstand bzw. der Kreisvorstand (§ 8 Abs. 4 Satz 1 der Satzung),
 - b) bei Streitigkeiten der Mitglieder oder Ortsverbände innerhalb eines Kreisverbandes der Kreisvorstand,
 - c) bei Streitigkeiten der Mitglieder oder einzelner Verbandsstufen verschiedener Kreisverbände innerhalb eines Bezirkes der jeweilige Bezirksausschuss,
 - d) bei Streitigkeiten der Mitglieder oder einzelner Verbandsstufen verschiedener Bezirke der Landesvorstand,
 - e) bei Streitigkeiten über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern des Ortsverbandes der Kreisvorstand,
 - f) bei Streitigkeiten um die Abberufung von Vorstandsmitgliedern des Kreisverbandes der jeweilige Bezirksausschuss.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat nach Zustellung des Beschlusses. Zulässigkeitskriterium einer Beschwerde ist die persönliche Betroffenheit. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

- (2) Zuständig für eine Beschwerde ist:
- a) in Fällen des § 27 Abs. 1 a) der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des jeweiligen Bezirkes, der abschließend entscheidet,
 - b) in Fällen des § 27 Abs. 1 b) der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des jeweiligen Bezirkes, der abschließend entscheidet,
 - c) in Fällen des § 27 Abs. 1 c) der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss beim Landesverband, der abschließend entscheidet,

- d) in Fällen des § 27 Abs. 1 d) der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss beim Landesverband, der abschließend entscheidet,
 - e) in Fällen des § 27 Abs. 1 e) der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des jeweiligen Bezirkes, der abschließend entscheidet,
 - f) in Fällen des § 27 Abs. 1 f) der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss beim Landesverband, der abschließend entscheidet.
- (3) Vor jeder Beschlussfassung ist sämtlichen Beteiligten mündlich oder schriftlich Gehör zu gewähren. Die Beschlüsse sind in geheimer Abstimmung zu fassen, schriftlich niederzulegen, zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 28

Wahlbestimmungen

- (1) Die Wahlen aufgrund dieser Satzung finden statt in Zeitabständen von vier Jahren oder in außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann im Bedarfsfall eine Nachwahl in angemessener Frist erfolgen.
- (2) Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung.

§ 29

Protokolle

- (1) Von allen Mitgliederversammlungen der Verbandsstufen und den Sitzungen der Vorstände ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/-in unterzeichnen müssen.
- (2) Das gilt ebenso für den Landesverbandstag, den Landesverbandsausschuss sowie für die Ausschüsse dieser Gremien.

§ 30

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einen ordentlichen oder einen für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Landesverbandstag beschlossen werden. Die dahingehenden Anträge müssen mit einer Begründung und einer Stellungnahme des Vorstandes versehen sein.

- (2) Ein Beschluss zur Auflösung des Verbandes kann nur bei namentlicher Abstimmung mit drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes werden die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten Angelegenheiten durch den Landesverbandsvorstand abgewickelt. Das vorhandene Vermögen ist einem gemeinnützigen Verein zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zuzuführen. Die Beschlussfassung hierüber obliegt dem Landesverbandstag, der den Auflösungsbeschluss gefasst hat, vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- (4) Von Absatz 3 Satz 2 sind ausgenommen die Mittel, die durch tarifliche Vereinbarungen, besonders durch die Betriebliche Zusatzversorgung, gebunden sind. Hinzu kommen die Teile des Verbandsvermögens, die zur Erfüllung der tariflichen Vereinbarungen notwendig sind.

Anlage zur Satzung:

Wahlordnung

Änderung zur Wahlordnung, beschlossen auf dem Landesverbandstag des VdK Bayern vom 08. bis 10.04.2011

A) Einberufung von Versammlungen bei den Ortsverbänden

- I. Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat in geeigneter Form zeitgerecht zu erfolgen.
- II. Der Vorstand des Ortsverbandes muss Mitgliederversammlungen einberufen
 1. bei Ablauf der normalen Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern,
 2. auf Verlangen des Vorstandes einer übergeordneten Verbandsstufe.
- III. Zu allen Versammlungen, in denen
 1. über Neuwahlen,
 2. die Wahl von Delegierten zu einer übergeordneten Verbandstagungbeschlossen wird, muss an alle Wahlberechtigten zeitgerecht eine persönliche Einladung ergehen.
- IV. Die Einladung gilt als zeitgerecht, wenn sie mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung ergangen ist. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
- V. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

B) Einberufung von Versammlungen bei Kreisverbänden und Landesverband

- I. Die Delegiertenversammlungen werden vom zuständigen Vorstand der Verbandsstufe einberufen.
- II. Die Einladung muss an alle Teilnehmer zeitgerecht persönlich ergehen. Sie gilt als zeitgerecht, wenn sie mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung ergangen

ist. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.

- III. Der zuständige Vorstand muss Delegiertenversammlungen einberufen
 - 1. bei Ablauf der normalen Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern,
 - 2. auf Verlangen des Vorstandes der übergeordneten Verbandsstufe.
- IV. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

C) Wahlberechtigung

- I. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. In Delegiertenversammlungen sind nur die Delegierten und die ihnen gleichgestellten Mandatsträger der Verbandsorgane (vgl. Satzung) wahlberechtigt und haben das Vorschlagsrecht.
- II. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.

D) Wählbarkeit zu Ämtern des Verbandes

- I. Wählbarkeit erfordert einen entsprechenden Wahlvorschlag, hierzu berechtigt ist der jeweilige Vorstand, bei Kreisverbänden zusätzlich jeder Delegierte, bei Ortsverbänden jedes anwesende Mitglied. Einzelheiten hierzu können über eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- II. Mitglieder, die bei der Wahlversammlung nicht anwesend sind, sind nur dann wählbar, wenn ihr schriftliches Einverständnis für die Annahme der Wahl vorliegt.

E) Durchführung der Wahl

- I. Wahlen sind von einem Wahlausschuss, dem mindestens drei Personen angehören müssen, durchzuführen. Er wird von den Stimmberechtigten gewählt und bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Diese/r leitet die Wahl.

- II. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 32 Abs. 1 Satz 3 BGB). Ausnahmen sind in der Satzung, der Wahlordnung und in den einschlägigen Bestimmungen des BGB festgelegt.
- III. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Summe der Ja-Stimmen mindestens um eine Stimme größer ist als die Summe der Nein-Stimmen.
- IV. Ist mehr als eine Person in einem Wahlgang zu wählen, genügt die relative Mehrheit. Die relative Mehrheit besteht in der größten Stimmenzahl.
- V. Das Ergebnis der Wahl ist in einem Wahlprotokoll festzuhalten und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

SOZIALVERBAND

VdK

BAYERN



Zukunft braucht Menschlichkeit.



Sozialverband VdK Bayern e.V.

Schellingstraße 31, 80799 München

Telefon 089/2117-0

Fax 089/2117-258

eMail info@vdk.de

www.vdk-bayern.de

www.vdktv.de